

Satzung des Gemeindekirchenverbandes St. Nikolai Stralsund^{1, 2}

Vom 15. Januar 1998

(ABl. S. 124)³

1 Red. Anm.: Der Name des Kirchengemeindeverbandes wird derzeit überprüft.

2 Red. Anm.: Dieser Kirchengemeindeverband wurde durch Urkunde vom 21. September 2001 (ABl. S. 86) mit Wirkung vom 1. November 2001 aufgehoben.

3 Red. Anm.: Die Satzung wurde ohne Eingangsformel bekannt gemacht.

§ 1

Mitglieder und Zweck

Die Kirchengemeinden St. Nikolai, Bonhoeffer und Knieper-West bilden in Anwendung von Artikel 78 der Kirchenordnung den Gemeindeverband St. Nikolai, um eine gemeinsame Wirtschaftsführung und einen Ausgleich der vorhandenen Lasten herbeizuführen.

§ 2

Einnahmen und Ausgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband erhält alle in den beteiligten Kirchengemeinden ankommenden Einnahmen und bestreitet alle in den beteiligten Kirchengemeinden anfallenden Ausgaben.

(2) 1Die Einnahmen und Ausgaben werden jährlich in einem Haushaltsplan erfasst und es erfolgt eine jährliche Rechnungslegung. 2Bei der Mittelverwendung sind außer den wirtschaftlichen Erfordernissen Zweckbestimmung und Spenderwille zu berücksichtigen. 3Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der beteiligten Gemeindegemeinderäte. 4Die Rechnung bedarf der Entlastung durch die beteiligten Gemeindegemeinderäte.

§ 3

Verbandsausschuss

(1) 1Die beteiligten Gemeindegemeinderäte bilden einen Verbandsausschuss. 2In diesen entsenden die beteiligten Gemeindegemeinderäte jeweils ihren Vorsitzenden sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeindegemeinderates.

(2) 1Der Verbandsausschuss wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. 2Durch einen Wechsel im Vorsitz sollen die beteiligten Gemeindegemeinderäte nacheinander berücksichtigt werden.

(3) Die Amtsdauer des Verbandsausschusses entspricht der Amtsdauer in den beteiligten Gemeindegemeinderäten.

(4) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Verbandsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat.

§ 4

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) 1Der Verbandsausschuss handelt in allen Angelegenheiten der Wirtschaftsführung der beteiligten Gemeindegemeinderäte als deren Bevollmächtigter. 2Er hält dazu Verbindung zu den Gemeindegemeinderäten. 3An deren Weisung ist er gebunden. 4Soweit erforderlich, erteilen die beteiligten Gemeindegemeinderäte die erforderlichen Vollmachten.

(2) 1Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kirchengemeindeverbandes oder Verbandsausschusses, wird der Kreiskirchenrat um Vermittlung gebeten. 2Lassen sich die Meinungsverschiedenheiten auf diese Weise nicht ausräumen, kann das Konsistorium um Vermittlung gebeten werden. 3Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 5

Auflösung des Verbandes

1Bei einem Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband erfolgt keine Vermögensaus-einandersetzung. 2Im Falle einer Auflösung des Verbandes wird das Vermögen zu gleichen Teilen auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

§ 6

Inkrafttreten und Dauer

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Artikel 78 Absatz 2 der Kirchenordnung ist bei Inkrafttreten und bei Änderungen zu beachten.¹

¹ Red. Anm.: Nach Anhörung der Beteiligten hatte die Kirchenleitung am 21. August 1998 die Bildung des Gemeindekirchenverbandes St. Nikolai Stralsund mit Wirkung vom 1. Januar 1999 beschlossen.

